

Puzerner Tagblatt.

Herrn Schiffmann, Buchhändler, Poststraße Luzern

Dreihundertdritzigster Jahrgang.

N^o 199.

den 23. August 1884.

Abonnement:	1 Monat	3 Monate	6 Monate
Im Voraus per Viertel	Fr. 10.—	Fr. 28.—	Fr. 50.—
Im Voraus per halbes Jahr	Fr. 12.—	Fr. 32.—	Fr. 55.—
Durch die Post	Fr. 12.80	Fr. 36.40	Fr. 60.—

Inserate:
die einseitige Zeile über dem Raum 10 Ct.
für Wiederholungen 8 „
Inserat von 3 Zeilen und weniger 30 „

Samstag,

Revision des Strafrechtsverfahrens.

(Schluß.)

Herr Jaghänder fährt in seinem Berichte weiter fort: „Dem fundamentalen Fehler unserer Strafgerichts-Organisation, wonach den Geschwornen die ganze That- und Rechtsfrage zu entscheiden obliegt und die juristisch gebildeten Elemente weiter nichts zu thun haben, als auf das Verbrechen die gesetzliche Strafe anzuwenden, kann nur dadurch wirksam begegnet werden, daß man die Rechts- gesetzen und die Jury zu einem Kollegium vereinigt, welches jeden Strafgerichtsfall in seiner Totalität zu er- fassen hat. Dadurch wird nicht nur die ganz unnatürliche und unwahre Scheidung zwischen That- und Rechtsfrage mit einem Schlage beseitigt, sondern es wird auch der weitere Vortheil erreicht, daß die Entscheidung über die Strafe den gleichen Personen übertragen wird, welche die Schuldfrage beurtheilen. In unserm gegenwärtigen Ver- fahren, in welchem diese Entscheidungen durch verschiedene Personen erfolgen, ist eben deshalb das Urtheil lediglich eine äußerliche Zusammenfügung zweier Bestandtheile, denen jedoch jede innere Uebereinstimmung fehlt und mit Recht wird es als eine für die Richter unlösliche Aufgabe be- zeichnet, das gerechte Strafmaß für eine That zu finden, deren sie selbst den Angeklagten nicht für schuldig halten. Andererseits ist es aber ebensovienig gerecht, daß im jetzigen Verfahren der Geschwornen, welche die Schuldfrage beant- worten, die Würdigung der Umstände, welche die Straf- barkeit bestimmen und die so eng mit der Schuld zusammen hängen, gänzlich entogen ist. Es ist bekannt, daß die Furcht vor zu strenger Bekräftigung die Geschwornen schon öfters zu falschen Zeitprüfungen gelehrt hat. Es ist erst in der allerjüngsten Zeit wieder ein Fall dieser Art bei uns vorgekommen. Da haben die Geschwornen, von der Annahme ausgehend, daß das eingeklagte Verbrechen mit einer Minimalstrafe von 8 Jahren Zuchthaus belegt werden müsse, während das Gesetz die Anwendung einer ab- sonderlichen Freiheitsstrafe ermöglicht, hätte, einen Ange- klagten trotz erdvindehender Belastungsmaterialien freigesprochen. Der Ausgang dieses Strafprozesses hat das Rechtsgefühl unserer Bevölkerung in hohem Maße verletzt. — Derartige mit der Staats- und Rechtsordnung unvertäglich Er- scheinungen sind ebenfalls ein Ausfluß unseres unglücklichen Dualismus und würden bei einer gemeinsamen Verathung der Richter mit den Laien nicht mehr vorkommen können. „Eine andere dunkle Partie in unserm Verfahren bildet das Verdict. Statt einer inhaltlich begründeten Entscheidung liefert dasselbe ein unkontrollirbares Gottes- urtheil, welches sich jeder Reue entzieht. Es ist so einem Verurtheilten nur äußerst selten möglich, mit Aussicht auf Erfolg das Wiederherstellungsverfahren anzubahnen, weil der Revisionsinstanz jeder Einblick in die Gründe verschlossen bleibt, welche den Geschwornen zu seinem Schuldverdict gelehrt haben. Eine Mitwirkung der Richter bei der Lösung der Schuldfrage würde auch die in dieser Richtung liegenden Uebelstände verschwinden machen. „Wir sind weit entfernt, Ihnen zur Befestigung aller dieser tief einschneidenden Uebelstände am Plage der gegen- wärtigen Einrichtung einen Gerichtshof von ausschließlich juristisch gebildeten Richtern für die Beurtheilung von Strafsachen vorzuschlagen. Wir kennen die Vorzüge der rändigen Gerichtshöfe, aber wir wissen auch deren Schwächen voll und ganz zu würdigen. „Unsere Tendenz geht vielmehr dahin, die Vorzüge der Entscheidung durch Geschworne mit denen der Entscheidung durch rändige Richter zu vereinigen und hierdurch die Schwä- chen beider zu vermindern.“

Der Sole steht unbedingt manchen Ueberseehältnissen näher und wird deshalb der Individualität jedes einzelnen Straffalles gebührende Rechnung tragen. Dem gegenüber kann aber auch nicht geleugnet werden, daß auch die aus der längeren Uebung des Richteramts entspringende Er- fahrung ein nicht zu unterschätzendes Hülfsmittel bei der Entscheidung von Strafsachen bildet. Durch eine Vereinig-

ung beider Elemente wird die Richtigkeit geschaffen, daß bei Verathung des Urtheils sowohl die unmittelbar in dem Leben wurzelnde Anschauung der That, wie die Erfah- rung des Richters zum Ausdruck und zur Geltung kommen können. Es wird diese Verbindung um so unbedenklicher eingegangen werden können, als unsere Richter im Gegen- satz zu denen von Frankreich und Deutschland keine Ränd- ligen, von der Regierung gemählten, eine abgeschlossene Klasse bildenden Beamten sind, sondern aus Männern be- stehen, die mit den Fluktuationen des Lebens sich in mannigfacher Berührung befinden.

Die Befürchtung einer Verflüchtigung der juristischen Ver- treter auf das Latenelement, bei einer kombinierten Verath- ung halten wir nicht für gerechtfertigt. Der verständige Richter wird im Gegenheil in dem mitberufenen Laien dankbar eine Mitwirkung begrüßen, welche ihn vor Ab- wegen in der Beurtheilung faktischer Verhältnisse bewahrt und ihn in unmittelbarer Verbindung mit dem Leben er- hält. Der Laie wird hinwiederum die größere Erfahrung, wie die Schärfe der Kombination, welche dem rechts- gelehrten Kollegen innewohnt, gern als ein vollkommenes Moment in der Leitung und Durchführung der Debatte anerkennen und so vor Mißverständnissen maßgebender Momente sich bewahrt sehen. Zudem sollte das Verhältniß von 3 Laien zu 3 Juristen alle dazugehörigen Verhältnisse um so gründlicher beseitigen, als nach dem vorgezeichneten Verfahren durch die Herabsetzung der Zahl der Geschwornen von circa 700 auf etwa 180 die Qualität der letzteren eine ganz bedeutend bessere werden wird, zumal wenn nicht wieder eine Menge ganz unzutreffender Ausschlußbestim- mungen im Gesetz Platz finden.

Nebrigens besitzen wir in unsern Zuchtpolizeiengerichten eine ganz analoge Organisation, wie wir sie an die Stelle unseres Schwurgerichts setzen möchten. Das Zuchtpolizei- gericht besteht aus vier Laien und einem juristisch gebildeten Präsidenten. Es ist nun aber bei uns noch Niemanden eingefallen, den Präsidenten von der Verathung der Schuld- frage zu verschalten und ihn nur bei der Festsetzung des Strafmaßes zu betheiligen, und doch hätten gewiß schon derartige Stimmen laut werden müssen, wenn die Be- führung einer Verflüchtigung des juristischen Elements auf die vier Laien irgendwie begründet wäre. Im Gegenheil darf behauptet werden, daß unsere Zuchtpolizeiengerichte besser und sicherer arbeiten, als unser gegenwärtiges Schwur- gericht.

„Durch die Annahme unseres Vorschlages werden Sie nicht nur einer sichereren, sondern auch einer ruhigeren und nächstern Behandlungsweise rufen. Die dialektischen Speculationen auf das Gefühl und gewisse Schwächen der Geschwornen werden verschwinden. Die Verhandlung wird einen präzisern und sachlicheren Charakter annehmen und dadurch kürzer und billiger werden.“

„Schließlich glauben wir noch betonen zu sollen, daß mit der Annahme unseres Vorschlages eine für die ge- samte Strafrechtspflege einheitliche, aus unserm Rechts- leben hervorgegangene Organisation geschaffen wird, näm- lich für Zuchtpolizeiengerichte, bestehend aus einem Juristen und vier Laien, für die Verbrechen, entsprechend der größeren Wichtigkeit, ein Gericht, bestehend aus drei Juristen und neun Laien.“

Gütdgenossenschaft.

Bundesrath. Δ Gleich im Anfang der Dörfen-Ver- handlungen stellte sich Hr. Lepel den Berner Bedröben vor, um von ihnen die Zustimmung zu erhalten, daß die nun beginnenden Verhandlungen auch als in ihrem Namen geltend aufgeführt werden, weil Hr. Ferrata — er wird bereits Runtius genannt — erklärte, seine Instruktionen lauten nicht für Unterhandlungen betreffend eines Rumspies der Dörfen-Bezirk, sondern des gegen ehemaligen Bischofs. Die bernische Kirchendirection erklärte aber, eine Konferenz, welche sich mit der Frage eines Rumspies Zeltum befaßt, behöre Bern nicht im Geringsten; soweit das Bisthum Basel in Frage komme, sei Bern auf die Mittheilungen

des Vorortes Solothurn angewiesen und diesem hätte es geantwortet, daß die Regierung f. S. prüfen werde, ob der neuwählende Bischof ihm eine genehme Persönlichkeit sei und ob sie ihm die Ausübung der bischöflichen Funktionen innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen gewähren könne.

„Oberst Frei ist letzten Montag wieder nach Wa- sington zurückgekehrt. Er wird die Geschäfte der Gesand- schaft bis zur Beendigung der Unterhandlungen mit den Vereinigten Staaten, die vor November kaum wieder auf- genommen werden können, führen.“

Das diplomatische Leben in Washington beginnt kaum vor diesem Monat. Man zweifelt sehr, ob Herr Frei den insändigen Ämtern der Schweiz in Nordamerika nachgebe, welche ihn um jeden Preis behalten wollen.

Cholera. Den „Basler Nachrichten“ zufolge wurden in der Schweiz seit dem Austritt der Cholera in Südfrank- reich nicht weniger als sechs Fälle von Einschleppung dieser mörderischen Seuche konstatiert. In allen Fällen gelang es den gewissenhaft und energisch ausgeführten gesundheits- polizeilichen Maßnahmen, die Krankheit auf den ersten Ferkel zu beschränken, die Seuche also im Keime zu erlösen, ein glänzender Zeugnis für die Tüchtigkeit unserer am- lichen Organe und die Zuverlässigkeit der vorgeschriebenen Maßregeln und zugleich der beste Beweis dafür, daß diese Maßregeln besser sind, als der von Italien aufgestellte Grenzcordon und die dort veranfaltete Quarantäne.

— Fischereiverhältnisse des Oberrheins. Vom 1. Jan. bis Mai dieses Jahres wurden laut der „Deutschen Fischerei- Zeitung“ auf allen Salzfischereien von Basel bis Schaff- hausen höchstens 10 Stüd Salme gefangen, von Mai bis Ende Juli wenige hundert, vom 1. August bis jetzt noch gar nichts, und zwar keine allergünstigsten Wasserstände seit Anfang Mai. Wenn man diese höchst traurigen Ver- hältnisse mit dem Gang in Holland vergleicht, wo z. B. in der Woche vom 28. Juli bis 4. August 12,236 Stüd gefangen wurden, also im Tag circa 2000 Stüd, so müssen die Fischer des Oberrheins, circa 120 an der Zahl, froh sein, wenn sie im ganzen Jahr so viel fangen, als Holland in einem einzigen Tage. Man muß sich nun fragen, für was die Schweiz und Baden noch Geld aus- geben, um den Rhein mit jungen Salmen zu bevölkern, und warum die Fischer während der Laichzeit in ihrem Berufe eingeschränkt werden. Das Richtige wäre, das Wenige, was in Holland vorbeikommt, möglichst zu fangen und nicht wieder in's Meer zurück zu lassen, damit es im nächsten Jahre wieder von den Holländern gefangen werde, und gar keine jungen Laich mehr einzuführen, denn sie sind doch nur für die Holländer da.

Luzern. Gütschbahn-Eröffnung. Vorgestern, den 21. August, fand die feierliche Eröffnung der neuen Gütschbahn statt. Eine ungeheure Menschenmenge füllte den Sentplatz, um die ersten Züge in die schwindelnde Höhe steigen zu sehen. Um halb 2 Uhr fuhr als erste die Luzerner Stadtmusik unter klingendem Spiele empor, nach- her folgten in den kürzesten Zwischenräumen die einzelnen Züge mit den Abonementen, ohne daß der geringste Unfall eintrat. Jedermann mußte sich überlegen, daß die Bahn mit äußerster Solidität erstellt ist und alle Garantien, die vernünftigerweise gefordert werden können, bietet.

Die Ausstattung der Waggon ist eine sehr gute, man merkt es nicht, daß man sich auf einer schiefen Ebene von 53 % befindet. Das Gefühl, welches man bei diesem jähen Aufsteigen empfindet, muß ähnlich dem des Aufstiegers sein, der von den Fingeln seines Wallons getragen, über die Erde sich erhebt, so leicht und anstößlos ist die Be- wegung der Wagen. Während des Aufstiegs ist die Aussicht durch die Bogenbede etwas gehemmt, aber um so mehr wird der Besuher überrascht, wenn er auf die Terrassen des prachtvollen Wäslinger'schen Stabliments tritt. Dieses, auf dem äußersten Vorsprung des Gütschberges gelegen, tröstet schloßartig den steil in die Stadt ab- fallenden Abhang, an welchem in einer theils natürlichen, theils künstlich hergestellten Rinne die Bahn sich in die